



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Werner Kalinka (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Sozialer Wohnungsbau

Vorbemerkung der Landesregierung:

Im Juli 2010 hat die Landesregierung die Entscheidung getroffen, für die soziale Wohnraumförderung im Programmzeitraum 2011 bis 2014 jährlich nominal 90 Mio. € (insgesamt 360 Mio. €) zur Verfügung zu stellen.

Die Finanzierung dieser Mittel erfolgt über das Zweckvermögen Wohnraumförderung/Krankenhausfinanzierung bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Hierbei handelt es sich um einen revolving Fonds, der sich aus dem Kapitaldienst der ausgegebenen Fördergelder und den Kompensationsleistungen des Bundes speist und vom Landeshaushalt unabhängig ist (siehe auch Antworten zu Fragen 1 und 2). Das Programmvolumen wird in Form von zinsgünstigen Darlehen an die Fördermittelempfängerinnen und -empfänger vergeben.

1. Wie hoch sind die Mittel, die 2011/2012 für den sozialen Wohnungsbau im Landeshaushalt ausgewiesen sind?

Antwort:

Im Landeshaushalt sind bei Titel 0416 03 884 30 Zuweisung an das Zweckvermögen Wohnraumförderung/Krankenhausfinanzierung bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein aus Kompensationsleistungen des Bundes für

2011: 12.620,0 T€ und

2012: 12.620,0 T€ ausgewiesen.

Die Beträge sind nach § 5 Abs. 4 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz -EntflechtG- vom 05.09.2006, BGBl. I S. 2098, 2102) für die Finanzierung von Maßnahmen der

Wohnraumförderung einzusetzen. Über die zweckgebundene Verwendung wird gemäß § 5 Abs. 5 EntflechtG dem Bund jährlich berichtet.

2. Sind dies ausschließlich Mittel, die das Land bereitstellt?

Antwort:

Nach § 1 EntflechtG stehen den Ländern nach Artikel 143 c Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 für den durch die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken“ und „Bildungsplanung“ sowie für den durch die Abschaffung der Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und zur sozialen Wohnraumförderung bedingten Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes jährlich Beträge aus dem Haushalt des Bundes zu.

Für Schleswig-Holstein sind das bis 2013 jährlich 12,62 Mio. €, die entsprechend der Zweckbindung dem Zweckvermögen Wohnraumförderung/Krankenhausfinanzierung zugeleitet werden. Nach 2013 anfallende Kompensationsleistungen müssen noch zwischen Bund und Ländern verhandelt werden.

3. Wie hoch sind die Komplementärmittel, die zur Bereitstellung notwendig sind? Von wem kommen diese?

Antwort:

Siehe Antworten zu Fragen 1 und 2

4. Werden die Mittel ausgeschrieben? Wenn ja: Wie und wo?

Antwort:

Nach § 4 Abs. 2 SHWoFG (Schleswig-Holsteinisches Wohnraumförderungsgesetz) erfolgt die Förderung in einem offenen, transparenten und nicht diskriminierenden Verfahren.

Offenheit und Transparenz werden gewährleistet, indem die bestehenden Fördermöglichkeiten allgemein bekannt gemacht werden. Insbesondere wird der Programmerrlass veröffentlicht, nachdem die Landesregierung über das Volumen der sozialen Wohnraumförderung und deren Eckpunkte entschieden hat. Die Einzelheiten werden im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht, so dass die Förderbedingungen jedermann zugänglich sind.

Im Rahmen der vorhandenen Mittel steht eine Förderung grundsätzlich jeder juristischen und natürlichen Person offen, die ein dem Förderprogramm und der örtlichen Bedarfssituation entsprechendes Bauvorhaben durchführt und die geforderten Miet- und Belegungsbindungen einhält. Jeder Antragsteller auf Fördermittel wird mit seinem Antragsobjekt an vorher festgelegten Parametern (z.B. Kosten- und Mietobergrenzen, Einbeziehung von Darlehenshöhe, Zins- und Tilgungssätzen in die Wirtschaftlichkeitsberechnung) gleichermaßen gemessen. Dabei wird streng darauf geachtet, dass keine Überkompensation stattfindet, sondern nur der durch die Bindungen entstehende wirtschaftliche Nachteil ausgeglichen wird. Auf diese Weise wird auch dem europäischen Beihilferecht Rechnung getragen, das staatliche Ausgleichszahlungen nur in einem beschränkten Umfang zulässt.

5. Wie viele Unternehmen und Privatleute (bitte jeweils getrennt) haben 2009 und 2010 (bitte jeweils getrennt) Fördermittel in welcher Höhe bekommen?

Antwort:

Bei der Förderung des Mietwohnungsbereichs sind folgende Fördermittel gewährt worden:

2009: 136,1 Mio. €

2010: 154,1 Mio. €

Die Fördermittel der Programmjahre 2009 und 2010 verteilen sich zu 67,3 % auf Wohnungsunternehmen bzw. -genossenschaften, zu 17,2 % auf private Investoren und zu 15,5 % auf sonstige Investoren (z.B. Studentenwerk). Eine Ermittlung der Verteilung auf beide Programmjahre war in der kurzen Frist nicht möglich.

Die Förderung von Eigentumsmaßnahmen erfolgte mit folgenden Volumina:

2009: 54,23 Mio. €

2010: 30,04 Mio. €

Im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung von Eigentum werden lediglich Familien mit mindestens einem Kind bzw. einem schwerbehinderten Angehörigen gefördert.

6. Wie sehen die kommunalen Förderbudgets (siehe Pressemitteilung des Innenministers vom 7. Dez. 2011) jeweils für die Kreise oder kreisangehörige Städte und Gemeinden aus? Wie viele Mittel sind davon bereits zugesagt worden?

Antwort:

Aufgrund des verstärkt auftretenden Abschmelzprozesses von Sozialbindungen im Mietwohnbereich in den kreisfreien Städte und der besonderen Situation der Insel Sylt sind für diese Bereiche Kommunale Förderbudgets aufgelegt worden. Für die kreisfreien Städte stehen von den 240 Mio. € für den Mietwohnungsbau 120 Mio. € zur Verfügung. Auf der Basis der Anmeldungen der Städte und unter Beachtung der Bedarfssituation sind Kiel 35 Mio. €, Lübeck 48 Mio. €, Flensburg 23 Mio. € und Neumünster 14 Mio. € als Kommunales Förderbudget zugewiesen worden. Diese Mittel werden mit Förderanträgen belegt, für die zwischen der Investorin / dem Investor und der Stadt eine Abstimmung stattgefunden hat und die von der Stadt daraufhin im Kommunalen Förderbudget aufgenommen worden sind.

Für Sylt sind vorab 20 Mio. € reserviert worden, die nach Fertigstellung des Wohnungsmarktkonzepts für Sylt im September 2012 bedarfsgerecht mit konkreten Vorhaben belegt werden sollen.

Die restlichen 100 Mio. € werden regional in die Bedarfsschwerpunkte der Wohnraumversorgung (hauptsächlich Mittelzentren, insb. im Hamburger Rand) gesteuert.

Durch die Kommunalen Förderbudgets erhalten die kreisfreien Städte eine verstärkte, langfristigere und mit den städtischen Politikfeldern koordinierte Einflussnahme auf den Einsatz der Wohnraumfördermittel.

7. Wie hoch sind die Verpflichtungsermächtigungen, die in 2013 und 2014 für die Mittel anfallen, die in der Pressemitteilung vom 7. Dez. 2011 genannt sind?

Antwort:

Für die Kommunalen Förderbudgets gibt es keine Verpflichtungsermächtigungen. Dieses Kontingent wird komplett aus dem Programmvolumen der Förderjahre 2011 bis 2014 finanziert.